



## MERKBLATT: NIEDERLASSUNG ALS PRIVATARZT

Mit diesem Merkblatt sind die wichtigsten Grundsätze dargestellt.<sup>1</sup>

### Rechtsquellen:

- Berufsordnung M-V
- Strafgesetzbuch
- Vorgaben der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250
- Heilberufsgesetz M-V

---

### INHALT

- I. Praxis/Niederlassung
- II. Ausstattung
- III. Datenschutz und Schweigepflicht
- IV. Sprechstunden
- V. Praxisschild
- VI. Medienpräsenz
- VII. Berufshaftpflicht/Abrechnung/Liquidation
- VIII. Anmeldung
- IX. Weitere Informationen und Kontakt

---

<sup>1</sup> Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



## I. PRAXIS/NIEDERLASSUNG

Die Ausübung des ärztlichen Berufes in eigener Praxis ist zwingend an eine Niederlassung gebunden (§ 17 Berufsordnung M-V).

Niederlassung bedeutet die Errichtung einer mit den notwendigen räumlichen, sachlichen und personellen Mitteln ausgestattete Sprechstelle zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort.

Bei der Wahl der Räumlichkeiten ist zu beachten, dass Wohnraum nicht zweckentfremdet wird. Um Schwierigkeiten mit der Aufsichtsbehörde zu vermeiden ist es empfehlenswert, beim zuständigen Bauamt nachzufragen, ob die betreffende Räumlichkeit für den Betrieb einer Arztpraxis genutzt werden darf. Dies gilt grundsätzlich auch für selbst genutztes Eigentum.

## II. AUSSTATTUNG

Bei der Ausstattung der Praxis sind die Vorgaben der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 zwingend zu beachten.

- Beispiel: gesonderte, für Patienten nicht zugängliche Toiletten für Mitarbeiter/ Beschäftigte der Praxis

Zudem sollte bei einer gemeinsamen Nutzung von Praxisräumen das berufsrechtliche Zuweisungsverbot (§ 31 Berufsordnung M-V) beachtet werden. Im Rahmen dessen dürfen u.a. keinerlei Hinweis- oder Wegweiser in den Praxisräumen angebracht werden.

## III. DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT

Auf die Einhaltung des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht nach § 9 Berufsordnung M-V und § 203 StGB ist besonders zu achten. Selbst gegenüber anderen Mitgliedern einer evtl. Praxisgemeinschaft ist durch organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass nicht zufällig Informationen über einen Patienten bekannt werden. Auch das Praxispersonal ist dementsprechend zu instruieren.

## IV. SPRECHSTUNDEN

Die Praxisprechstunden sollten den örtlichen und fachlichen Gegebenheiten Ihrer Praxis entsprechend festgesetzt und auf einem Praxisschild bekannt gegeben werden (§ 17 Absatz 4 Berufsordnung M-V).

Sollten keine festen Sprechzeiten angeboten werden, ist der Hinweis „Sprechstunden nach Vereinbarung“ und die Angabe der Telefonnummer sinnvoll. Zudem sollte zur Vermeidung einer Irreführung der Patienten ausdrücklich auf eine „Privatpraxis“ hingewiesen werden.



## V. PRAXISSCHILD

Die Größe des Praxisschildes ist nicht explizit vorgeschrieben, jedoch sollte bedacht werden, dass ein übermäßig großes Schild berufswidrig anpreisend wirken kann. Sollte ein größeres Praxisschild in Erwägung gezogen werden, können Sie sich gerne an uns wenden.

Auf dem Praxisschild können Sie zudem Ihre fachlichen Eignungen ankündigen. Dazu gehören neben den durch Weiterbildungen erworbenen Qualifikationen auch sonstige zusätzliche öffentlich-rechtliche Qualifikationen, Tätigkeitsschwerpunkte und organisatorische Hinweise.

## VI. MEDIENPRÄSENZ

Die Aufnahme Ihrer Tätigkeit können Sie zudem in den Medien ankündigen und darstellen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass jedwede anpreisende, irreführende oder sonstige vergleichbare Werbung verboten ist. Sie sind verpflichtet, eine werbende Herausstellung Ihrer Person zu vermeiden. Jedoch kommt es hier natürlich auf die konkrete Ausgestaltung von Form, Inhalt und Umfang im Einzelfall an.

## VII. BERUFSHAFTPFLICHT/ABRECHNUNG/LIQUIDATION

Ihre Praxistätigkeit ist über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzusichern (§ 21 Berufsordnung M-V). Die Abrechnung Ihrer erbrachten ärztlichen Leistungen erfolgt gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

## VIII. ANMELDUNG

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der Zeitpunkt und der Ort Ihrer Niederlassung unserem Hause anzuzeigen ist (§ 17 Absatz 5 Berufsordnung M-V):

Kontaktdaten Fachbereich Meldewesen:

Tel: 0381 492 80 -82

E-Mail: [meldewesen@aek-mv.de](mailto:meldewesen@aek-mv.de)

Zudem besteht eine Meldepflicht beim Gesundheitsamt (§ 31 Absatz 2 Heilberufsgesetz M-V).

## IX. WEITERE INFORMATIONEN UND KONTAKT

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern – Fachbereich Recht –  
August- Bebel- Str. 9a | 18055 Rostock

Tel: 0381 492 80 -54

Fax: 0381 492 80 -50

E-Mail: [recht@aek-mv.de](mailto:recht@aek-mv.de)

Internet: [www.aek-mv.de](http://www.aek-mv.de)